

12.03.2020

Vorlage für die Sitzung des Bildungsausschusses

am 12.03.2020

Änderungsantrag

der Fraktionen von CDU, Bündnis 90/Die Grünen und der FDP

zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes
(Drucksache 19/1965)

Der Ausschuss wolle dem Landtag empfehlen, dem Gesetzentwurf mit folgender Änderung zuzustimmen:

1. In Artikel 1 werden nach Nummer 1 die folgenden Nummern 2 bis 4 neu eingefügt:

»2. In § 17 Absatz 1 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„Sie dürfen in der Schule und bei sonstigen Schulveranstaltungen ihr Gesicht nicht verhüllen, es sei denn, schulische Gründe erfordern dies. Zur Vermeidung einer unbilligen Härte kann die Schulleiterin oder der Schulleiter Ausnahmen zulassen.“

3. In § 33 wird nach Absatz 6 folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) § 34 Absatz 8 gilt für die Schulleiterinnen und Schulleiter entsprechend.“

4. § 34 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 7 wird folgender Absatz 8 eingefügt:

„(8) Die Lehrkräfte und das Betreuungspersonal gemäß Absatz 2 Satz 1, Absatz 3 und 5 Satz 1, Absatz 6 und 7 sowie Praktikantinnen und Praktikanten in

einem Lehramtsstudiengang dürfen in der Schule und bei Schulveranstaltungen entsprechend § 34 Beamtenstatusgesetz ihr Gesicht nicht verhüllen, es sei denn, dienstliche oder gesundheitliche Gründe erfordern dies.“

b) Die bisherigen Absätze 8 und 9 werden Absätze 9 und 10.«

2. Die bisherigen Nummern 2 bis 14 werden Nummern 5 bis 17.

Begründung:

Zur Neufassung von § 17 Abs. 1 Satz 2 und 3:

Die Festlegung einer offenen Kommunikation als Unterrichts- und Erziehungsmethode ist Ausprägung des staatlichen Bildungs- und Erziehungsauftrags. Mimik und Gestik sind ein wesentlicher Teil der Körpersprache und machen es im Sinne einer offenen Kommunikation erforderlich, dass das Gesicht (zwischen Kinn und Stirn) unverhüllt bleibt. Fehlen diese Kommunikationselemente, ist die offene Kommunikation als schulisches Funktionserfordernis gestört. Dass Schülerinnen und Schüler sich so zu verhalten haben, dass die pädagogischen Ziele der Schule erreicht werden können und die Ordnung an der Schule aufrechterhalten werden kann, ergibt sich bereits aus den Pflichten aus dem öffentlich-rechtlichen Schulverhältnis gemäß § 11 SchulG i. V. m. § 17 Abs. 1 Satz 1 SchulG. Hieraus ergibt sich auch die Pflicht zu offener Kommunikation. Auch Gründe der sachgerechten und fairen Bewertung und Benotung von Schülerinnen und Schülern machen eine offene Kommunikation unabdingbar. Denn zum Leistungsnachweis können unter anderem Unterrichtsbeiträge herangezogen werden, außerdem werden die Schülerinnen und Schüler von der Lehrkraft fortwährend in Mitarbeit, Aufmerksamkeit und Rezeptionsfreudigkeit beobachtet; beides findet seinen Niederschlag im Zeugnis. Dies ist ebenfalls bereits mit den im Schulverhältnis gegründeten allgemeinen Pflichten sichergestellt. Dass den Schülerinnen und Schülern eine Gesichtsverhüllung grundsätzlich untersagt ist, soll Satz 2 nun eindeutig klarstellen.

Das Verbot erstreckt sich ortsbezogen auf alle Schulgebäude und das Schulgelände und inhaltlich auf den Unterricht, die vorgesehenen Prüfungen und sonstige Schulveranstaltungen, auch wenn sie außerhalb des Schulgeländes stattfinden.

Die mit dem Verbot möglicherweise verbundene Einschränkung der Religionsfreiheit nach Art. 4 Abs. 1, 2 GG oder des allgemeinen Persönlichkeitsrechts nach Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG der betroffenen Schülerinnen und Schüler lässt sich vor diesem Hintergrund rechtfertigen. Denn eine solche Gesichtsverhüllung steht dem staatlichen Bildungs- und Erziehungsauftrag entgegen, der aus dem staatlichen Bestimmungsrecht im Schulwesen (Art. 7 GG) und damit unmittelbar aus der Verfassung abgeleitet wird. Die in Art. 4 Abs. 1 und 2 GG geschützte Freiheit, die Lebensführung an der Glaubensüberzeugung auszurichten, kann insoweit eingeschränkt

werden, als religiös bedingte Verhaltensweisen die Durchführung des staatlichen Bildungs- und Erziehungsauftrags soweit behindern, dass ihm der Staat nicht mehr oder nur unzureichend nachkommen kann.

Das Verbot gilt nicht, soweit schulbedingte Gründe eine Gesichtsverhüllung erfordern. Derartige Gründe können beispielsweise eine Gesichtsverhüllung im Rahmen einer Theateraufführung oder Faschingsveranstaltungen sein.

Der Satz 3 sieht vor, dass die Schulleiterin oder der Schulleiter im Einzelfall oder in bestimmten Fallkonstellationen auch generelle Ausnahmen zulässt, wenn dies unter Berücksichtigung der betroffenen Belange aus Gründen, die in der Person der Schülerin oder des Schülers liegen, geboten ist. Insoweit ist ein strenger Maßstab anzulegen. Soweit es sich um individuelle Ausnahmen handelt, trägt die oder der Betroffene die Darlegungs- und Begründungslast.

Insoweit kommen gesundheitliche Gründe in Betracht. Diese können einerseits im Gesundheitsschutz liegen, weil eine Infektionsmöglichkeit verhindert werden soll oder eine Verletzungsgefahr besteht. Andererseits kann bei einer Verletzung oder Erkrankung im Gesicht selbst dessen Verhüllung durch Verband oder Augenklappe in Frage kommen. Gleiches kann im Einzelfall in Betracht kommen, wenn zwar keine akute Verletzung oder Erkrankung vorliegt, jedoch in deren Folge oder in der Folge einer nicht krankheitsbedingten Beeinträchtigung äußere Merkmale im Gesicht bestehen, welche die Schülerin oder der Schüler aus nachvollziehbaren Gründen verhüllen möchte.

Das Verbot gilt ferner nicht, wenn entsprechende Gebote durch anderweitiges, spezielleres oder vorrangiges Recht geregelt sind (z.B. Tragen von Schutzkleidung aufgrund von Unfallverhütungsvorschriften).

Zur Neufassung von § 34 Absatz 7 und 8 SchulG:

Das Verbot der Gesichtsverhüllung dient der Gewährleistung der persönlichen Identifizierbarkeit sowie einer offenen Kommunikation im Rahmen der Ausübung des Schuldienstes. Das Gesicht muss stets von der unteren Kinnkante bis zur Stirn erkennbar sein. Ausnahmen können zugelassen werden, wenn dies aus dienstlichen oder gesundheitlichen Gründen erforderlich ist. Die Regelung entspricht inhaltlich der Regelung in § 34 Beamtenstatusgesetz des Bundes.